



Kanalordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gallzein, hat in seiner Sitzung vom 01.06.2022 auf Grund des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes vom 8. November 2000, LGBL.Nr.1/2001 folgende Kanalordnung erlassen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern (nach horizontaler Entfernung gemessen) festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

1. In die öffentliche Kanalisation müssen alle anfallenden Abwässer (Schmutzwässer) eingeleitet werden, wobei die Abwässer ausschließlich in die Abwässer-Schmutzwässer-Kanäle einzubringen sind.
2. Die im Anschlussbereich anfallenden Niederschlagswässer müssen getrennt vom Abwasser auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung gebracht werden (Sickerschacht). Sollte die Versickerung auf eigenem Grund und Boden auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich sein, besteht grundsätzlich die Möglichkeit die Niederschlagswässer retentiert in den Oberflächenkanal der Gemeinde einzuleiten.

§ 3 Trennstelle

Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal wird die nächstgelegene Eigentumsgrenze des zu entsorgenden Grundstückes festgelegt. Befindet sich die zu entsorgende Anlage weiter als 40 Meter von dieser Grundstücksgrenze entfernt, dann ist die Trennstelle mindestens 40 Meter vor dieser Anlage zu errichten. Sind auf dem Grundstück mehrere Anlagen vorhanden, so werden die 40 Meter zur ersten nächstgelegenen Anlage gemessen und die Trennstelle dort errichtet.

Die Trennstelle bildet gemäß § 2, Absatz 10 TikG 2000 einen Teil der privaten Entwässerungsanlage.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Gallzein in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.09.2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Brunner Josef e.h.



angeschlagen am: 03.06.2022
abgenommen am: 20.06.2022